



Neues Serviceangebot

Honorar- und Vergabe-Informationsstelle (HVI)

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhält aufgrund des Angebots „Kammer unterstützt Mitglieder bei Honorar-Anfragen“ in der Mai-Ausgabe 2017 zunehmend auch Beschwerden über mangelhafte Ausschreibungsverfahren. Oft sind Vergabeverfahren für Ingenieurbüros mit großem administrativen Aufwand verbunden. Nicht selten kommt es zu Fehlern und einem frühzeitigen Ausscheiden, noch bevor man in die eigentlichen Verhandlungen einsteigen kann.

Besonders im Hinblick auf die öffentlichen Auftragsvergabeverfahren sowie die rechtlichen Entwicklungen bei der Unterschwellenvergabe ist ein zusätzliches Engagement der Kammer wichtig und absolut notwendig.

Daher hat der Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 die Gründung einer **Honorar- und Vergabe-Informationsstelle (HVI)** beschlossen.

Durch die HVI will die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz einen Beitrag dazu leisten, Unklarheiten bei der Honorarermittlung zu beseitigen. Außerdem soll die Qualität von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, insbesondere im Unterschwellenbereich, angehoben werden. Denn: Auch die Auftraggeber sind in ihren Honoraranfragen nicht fehlerfrei und fordern Auftragnehmer beispielsweise auf, bestimmte Honorarsätze zu unterschreiten. Dies sind keine Einzelfälle und motivieren die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, sich noch intensiver für die Einhaltung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) einzusetzen.

Die HVI soll insbesondere Ihnen als Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz nutzen. Senden Sie ALLE an Sie gerichteten Anfragen an die HVI (per Mail an hvi@ing-rlp.de). Nur so können wir Informationen über laufende Anfragen gewinnen und

uns einen Überblick in Rheinland-Pfalz verschaffen. Ihr Vorteil: Sie erhalten konkrete Informationen darüber, wie hoch ein HOAI-konformes Angebot ausfallen müsste. Dafür ist es wichtig, dass Sie alle an Sie gerichteten Anfragen von Auftraggebern **vor Ablauf der Angebotsfrist** zur Prüfung an uns weiterleiten. Die Kammer wird die

der HVI die Qualität der Anfragen für Auftraggeber und Auftragnehmer verbessert werden.

Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, werden in die Aufgabenerfüllung der HVI insbesondere die Rechtsexpertin Dr. Dr. Stefanie Theis und der HOAI-Sachverständige Dipl.-Ing. Ulrich Welter einbezogen.



Honorar- und Vergabe-Informationsstelle

Unterlagen mit juristischer Unterstützung untersuchen und ggf. korrigierend eingreifen. Den Anbietern sollen somit faire Wettbewerbsbedingungen vorgelegt werden, auf deren Grundlage dann entsprechende Angebote nach HOAI abgegeben werden können.

Auch die Auftraggeber und öffentlichen Vergabestellen werden die Möglichkeit haben, eine geplante Ausschreibung im Entwurfsstadium bei der HVI einzureichen. Dort wird das Verfahren auf Rechtmäßigkeit und Richtigkeit geprüft. Die Auftraggeber erhalten daraufhin Hinweise, an welchen Stellen Sie ihr Vergabeverfahren noch verbessern und wie sie zweifelhafte oder fehlerhafte Anfrage-Verfahren vermeiden können. Dies ist notwendig geworden, weil aktuell immer mehr Vergabeverfahren an Ingenieurinnen und Ingenieure herangezogen werden, die nicht ausreichende Informationen und Parameter enthalten, um ein rechtssicheres und HOAI-konformes Angebot zu erstellen.

Eine objektive und unabhängige Bewertung durch die Ingenieurkammer würde Differenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer von vornherein vermeiden. Langfristig soll durch die Einrichtung

Für ein weiterführendes Informationsangebot zur Arbeit der HVI haben wir die Internetseite www.hvi.ing-rlp.de eingerichtet. Darüber hinaus geben die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gerne Auskunft.

Nehmen Sie Kontakt auf!

Ihre Angaben und Einschätzungen werden von uns selbstverständlich vertraulich behandelt. Bitte senden Sie uns die zu prüfenden Dokumente möglichst **zeitnah** und vor allem **vor Ablauf der Angebotsfrist** per E-Mail an hvi@ing-rlp.de. Für Rückfragen stehen wir gerne auch telefonisch unter 06131-95986-0 zur Verfügung.

Dr.-Ing. Horst Lenz
Präsident

THEMEN

Neuregelung der Unterschwellenvergabe	2
Reform des Bauvertragsrechts	3
Neuerungen im Bauproduktenrecht	3
Bestellung von Sachverständigen	4
HWK-Kongress	6
Wahl der Fachgruppenvorstände	7
Neuer Schülerwettbewerb	7
Fort- und Weiterbildung	8
Mitglieder	8

Gespräch mit Minister Dr. Wissing

Neuregelung der Unterschwellenvergabe

Am 14. August 2017 haben der Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Dr.-Ing. Horst Lenz, und der Geschäftsführer der Kammer, Martin Böhme, mit dem rheinland-pfälzischen Wirtschaftsminister Dr. Volker Wissing über die Neuregelung der Unterschwellenvergabe im Land gesprochen. Anlass war ein Abstimmungstreffen zwischen dem Minister und den Mitgliedsinstitutionen des Landesverbands der Freien Berufe (LFB).

Rheinland-Pfalz plant aktuell, die Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich (bis 209.000 €) neu zu regeln. Nach ersten Gesprächen mit Vertretern des Ministeriums war deutlich geworden, dass daran gedacht wird, bereits ab Aufträgen von 500 € eine Art formales Vergabeverfahren für Planungsleistungen vorzuschreiben. Hierbei wären mehrere Bieter anzufragen.

Durch die Preisbindung der HOAI wären aufwendige bürokratische Verfahren nötig, um selbst bei kleinsten Aufträgen ein rechtssicheres Verfahren zur Auswahl eines geeigneten Planungsbüros durchführen zu können.

Die Vertreter der Ingenieurkammer haben gegenüber dem Minister darauf hingewiesen, dass die Frage der Vergabe von öffentlichen Leistungen im Unterschwellenbereich für die Ingenieurinnen und Ingenieure in Rheinland-Pfalz, aber auch für die anderen freien Berufe, von existenzieller Bedeutung ist. Es wurde dargelegt, dass die kleinteilige Struktur der Ingenieurbüros in der Fläche und der zunehmende Druck durch die Digitalisierung und Preisdumping durch Ausgliederung von Leistungen aus der HOAI keine weitere Bürokratie in Form von aufwendigen Vergabeverfahren im Unter-

schwellenbereich zulässt. Die Kammer hat deutlich gemacht, dass sich die Einführung einer niedrigen Vergabeschwelle im Unterschwellenbereich von 500 € oder ähnlich, ruinös auf die Planungsbranche in Rheinland-Pfalz auswirken würde. Aus Sicht der Ingenieurkammer darf eine Bagatellgrenze von 120.000 € je Planungsauftrag nicht unterschritten werden.

Minister Dr. Wissing hat den Kammervertretern zugesagt, die vorgetragenen Überlegungen in die Neuregelung der Unterschwellenvergabe in Rheinland-Pfalz einfließen zu lassen. Die Ingenieurkammer wird hierzu mit weiteren fachlichen Ausarbeitungen aus den unterschiedlichen Fachgruppen und Gremien an das Wirtschaftsministerium herantreten und die Mitglieder über den weiteren Verlauf informieren.

Recht

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Vermeiden Sie wettbewerbsrechtliche Abmahnungen!

Wie schon in der Ausgabe 01/02-2017, möchten wir Sie nochmals auf die neuen Informationspflichten des ab 01.02.2017 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes hinweisen.

Am 1. April 2016 trat das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VSBG) vom 19. Februar 2016 in Kraft, mit dem im Wesentlichen die ADR-Richtlinie der EU über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten umgesetzt wurde. Danach sollen Verbrauchern in ganz Europa bei Streitigkeiten mit Unternehmern außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung stehen. Das VSBG regelt die außergerichtliche Beilegung von zivilrechtlichen Streitigkeiten an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind.

Für Ingenieurbüros ist die Teilnahme an Schlichtungsverfahren zwar grundsätzlich freiwillig, sie müssen aber ab 1. Februar 2017 besondere Informationspflichten berücksichtigen, deren Nichteinhaltung wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden kann:

1. Ingenieurbüros, die
 - am 31.12.2016 mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt haben und

- eine Webseite unterhalten oder AGBs verwenden,
 - müssen dort angeben, ob sie verpflichtet oder bereit sind, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen (§ 36 VSBG).
- 2. Bei bereits bestehenden und nicht beizulegenden außergerichtlichen Streitigkeiten mit Verbrauchern besteht für alle Ingenieurbüros die Verpflichtung, den Verbraucher in Textform (z.B. per E-Mail) auf eine für ihn zuständige Schlichtungsstelle unter Angabe von Adresse und Webseite hinweisen (§ 37 VSBG).

Die Teilnahme an einem dem VSBG entsprechenden Schlichtungsverfahren ist somit nicht verpflichtend. Eine Information über die (Nicht-)Teilnahme ist jedoch gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

Achten Sie daher bitte unbedingt auf ausreichende Angaben diesbezüglich in Ihren AGB – auch um wettbewerbsrechtliche Abmahnungen zu vermeiden!

Hier finden Sie das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz als Volltext: <https://www.gesetze-im-internet.de/vsbg/VSBG.pdf>

Service

Nachfolgesprächstunde

Die nächsten Termine für unsere Nachfolgesprächstunde Büroübergabe /-übernahme finden am

19. Oktober 2017 und 29. November 2017,

jeweils von 13 Uhr bis 14 Uhr, 14 Uhr bis 15 Uhr, 15 Uhr bis 16 Uhr, 16 Uhr bis 17 Uhr, in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer in Mainz statt.

Als Spezialist für Nachfolgeregelungen bei Ingenieurbüros und Anbieter der Plattform www.nachfolge-boerse.de, betreut die Dr.-Ing. Preißing AG sowohl Büroinhaber als auch Nachfolgeinteressenten.

Terminvereinbarung

Bei Interesse vereinbaren Sie bitte telefonisch unter 06131 – 95986 - 0) einen Termin.

Recht

Reform des Bauvertragsrechts

Der Bundestag hat am 09.03.2017 das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufvertraglichen Mängelhaftung verabschiedet. Das Gesetz gilt für alle ab dem 01.01.2018 geschlossenen Verträge.

In der letzten Ausgabe fanden Sie die wesentlichen neuen Regelungen zu Allgemeinen Vorschriften des Werkvertragsrechtes sowie zum Bauvertrag. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen zum Verbraucherbauvertrag sowie zum Architekten- und Ingenieurvertrag.

3. Verbraucherbauvertrag § 650 i bis k BGB

Speziell bei Bauverträgen mit Verbrauchern wird der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher vor Vertragsschluss eine Baubeschreibung zur Verfügung zu stellen. Der Bauvertrag muss verbindliche Angaben zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Werkes oder, wenn dieser Zeitpunkt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bauvertrages nicht angegeben werden kann, zur Dauer der Bauausführung enthalten.

Dem Verbraucher wird außerdem das Recht eingeräumt, den Bauvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu widerrufen. Außerdem werden Obergrenzen für die Zahlung von Abschlägen durch den Verbraucher und für die Absicherung des Vergütungsanspruchs des Unternehmers eingeführt.

Der Unternehmer wird verpflichtet, Unterlagen über das Bauwerk zu erstellen, die der Verbraucher zum Nachweis der Einhaltung

öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder zur Erlangung eines Kredits benötigt, und diese Unterlagen an den Verbraucher herauszugeben.

4. Architektenvertrag und Ingenieurvertrag

In § 650 p BGB wird der Ingenieur verpflichtet, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Unternehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Er legt dem Besteller die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kostenschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vor.

Nach Vorlage dieser Planungsgrundlage und Kostenschätzung kann der Besteller den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 2 Wochen nach Vorlage der Unterlagen, bei einem Verbraucher jedoch nur dann, wenn der Unternehmer ihn bei der Vorlage der Unterlagen in Textform über das Kündigungsrecht, die Frist, in der es ausgeübt werden kann und die Rechtsfolgen der Kündigung unterrichtet hat. Der Unternehmer kann dem Besteller eine angemessene Frist für die Zustimmung setzen. Er kann den Vertrag selbst kündigen, wenn der Besteller die Zustimmung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung abgibt. Wird der Vertrag gekündigt, ist der Unternehmer nur berechtigt, die



Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entfällt. Schließlich wird den Architekten und Ingenieuren ein Recht auf eine Teilabnahme eingeräumt, wenn das von Ihnen geplante Bauwerk abgenommen ist.

Schließlich wird in § 650 t BGB ein Vorrang der Nacherfüllung durch den bauausführenden Unternehmer normiert. Nimmt danach der Besteller den Architekten oder Ingenieur wegen eines Überwachungsfehlers in Anspruch, der zu einem Mangel an dem Bauwerk oder an der Außenanlage geführt hat, kann der Architekt oder Ingenieur die Leistung verweigern, wenn auch der ausführende Bauunternehmer für den Mangel haftet und der Besteller dem bauausführenden Unternehmer noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter www.ing-rlp.de.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Bauordnungsrecht

Neuerungen im Bauproduktenrecht

Mit Schreiben der obersten Bauaufsichtsbehörde (OBA) vom 14. Oktober 2016 wurde das Urteil C-100/13 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Thema Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Bauproduktenverordnung bauaufsichtlich vollzogen. Seither ist eine Doppelkennzeichnung von Bauprodukten mit dem CE-Zeichen zur Sicherung des harmonisierten europäischen Handels und dem Ü-Zeichen als Verwendbarkeitsnachweis nach Landesbauordnung (LBauO) nicht mehr zulässig.

Die Hersteller von Bauprodukten mit CE-Zeichen müssen nun nicht mehr dokumentie-

ren, dass ihr Produkt mit einer im nationalen Baurecht verankerten Spezifikation übereinstimmt, z.B. mit einer eingeführten Technischen Baubestimmung (ETB), einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) und allgemein verwendet werden kann. Gleichzeitig entfällt damit die Dokumentationspflicht der Hersteller für die Fremdüberwachung von Merkmalen, die über die Anforderungen der CE-Kennzeichnung hinausgehen.

Da die materiellen Anforderungen gleichwohl bestehen bleiben, sind nun die am

Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) alleine angehalten, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die in ihren Bauwerken verbauten Produkte zu prüfen. Nun müssen sie die notwendigen Merkmale gegenüber den Bauaufsichtsbehörden und Prüfengeuren nachweisen, was vor dem Hintergrund der komplexen Rechtslage erhebliche Unsicherheiten birgt.

Bauaufsichtliche Anforderungen können z.B. durch entsprechende (freiwillige) Herstellerangaben nachgewiesen werden. Diese sind vom Verwender in Form einer

prüffähigen, technischen Dokumentation darzulegen, aus der hervorgeht, welche Produktmerkmale, die zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen (vgl. Bauregelliste 2015/2 u.a. Bauregelliste B Teil 1) nötig sind, bei Bauprodukten mit CE-Zeichen zusätzlich nachgewiesen werden. Dabei soll die unabhängige Bewertung über eine anerkannte Prüfstelle nach Art. 43 BauPVO erfolgen, die gleichzeitig die freiwillige Fremdüberwachung bestätigen soll. Besonders zu beachten ist, dass die Unterlagen nun auf zivilrechtlichem Weg vom Verwender beim Hersteller über die kaufvertragliche Beziehung einzufordern sind. Dies erfordert wiederum eine eindeutige, von den am Bau Beteiligten erarbeitete und von der Bauaufsicht akzeptierte Beschreibung hinsichtlich Inhalt und Form. Dabei entscheidet die Bauaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen.

An die Stelle der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen tritt gemäß bereits im Mai 2016 geänderter Musterbauordnung (MBO) in absehbarer Zeit die normkonkretisierte Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), was eine weitere Änderung der Rechtslage bewirken wird. Aktuell wurde vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) ein Entwurf der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) veröffentlicht, der umgehend eingeführt werden soll.

Die Umstellung auf die neue Rechtslage mit den VV TB tritt jedoch erst ein, wenn die LBauO auf die neue MBO umgestellt und die MVV TB durch einfache Bezugnahme in Landesrecht umgesetzt wird. Dieser Umstellungsprozess wird voraussichtlich bis zum Jahresende vollzogen sein.

Seitens der OBA wurde am 25.07.17 ergänzend mitgeteilt, dass für Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle nach DIN EN 13162 die Vorschläge zum Nachweis fehlender Produktmerkmale gemäß den Vollzugshinweisen der OBA vom 14.10.2016 nicht mehr anzuwenden sind. Bei bauaufsichtlichen Kontrollen genügt nunmehr die Vorlage der Bewertung nach EU-Prüfnorm EN 16733:2016-05 zur Erfüllung der Anforderungen, vgl. LTB 10/2015, Anlage 3.1/5.

Die Europäische Kommission hat das gegen Deutschland laufende Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf Bauprodukte bei Umsetzung einiger Regelungen eingestellt. Die Verlinkungen zu den entsprechenden Dokumenten finden Sie im Internet unter www.ing-rlp.de.

Dr.-Ing. Uwe Anghes
Vizepräsident

Prüfungsverfahren

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz bestellt und vereidigt Sachverständige, die auf Ihre besondere Sachkunde und persönliche Eignung geprüft werden in unterschiedlichen Sachgebieten des Ingenieurwesens.

Da die Bezeichnung „Sachverständiger“ in Deutschland rechtlich nicht geschützt ist, ist die Abgrenzung zu nicht ausreichend qualifizierten „selbsternannten“ Sachverständigen für den Laien schwierig.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Auszeichnung besonders qualifizierter und persönlich geeigneter Sachverständiger und somit ein Alleinstellungsmerkmal. Damit können Gerichte, Behörden und private Verbraucher auf Experten zurückgreifen, die ihre besondere Sachkunde, Unabhängigkeit, Neutralität und Vertrauenswürdigkeit bereits in einem umfangreichen Prüfungsverfahren nachgewiesen haben.

Sollten Sie Interesse an einer öffentlichen Bestellung haben, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Das nächste Prüfungsverfahren der besonderen Sachkunde wird im Sachgebiet „Wasserwirtschaft, Abwasserableitungen und -reinigung“ stattfinden. Weitere Prüfungsverfahren werden bei entsprechender Nachfrage eingeleitet.

Kurznachrichten



Am 24.08. war Bundeswirtschaftsminister a.D. Rainer Brüderle vom Bund der Steuerzahler mit seinem Geschäftsführer René Quante zu Gast bei Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz und Geschäftsführer Martin Böhme. Im Gespräch wurden Investitionen in Infrastruktur, Vergabeverfahren und die neue Unterschwellenverordnung thematisiert.



Zum Start des dritten IQ-Lehrgangs am 21.08.2017 durften die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und die Akademie der Ingenieure wieder zahlreiche Ingenieurinnen und Ingenieure mit Migrationshintergrund begrüßen.

Get together

Datensicherheit im technischen Alltag

Unter dem Motto „Sicher ist, dass nichts sicher ist, selbst das nicht. – Sicherheitsbetrachtungen im technischen Alltag“ veranstaltete Vizepräsidentin Wilhelmina Katzschmann ihr traditionelles Get together in ihrem Ingenieurbüro in Mannheim.

Internetnutzung begonnen hat. Die digitalen Welten bietet viele Möglichkeiten, stellen aber auch zunehmend die Frage nach Datensicherheit.

Das TGA-Büro stellte am 22.06.2017 seine

Im Anschluss an sechs spannende Vorträge flog als Überraschung eine Drohne heran, die vom Rauminneren und den Gästen Bilder auf den Bildschirm warf. Drohnen bieten auf Baustellen enormen Mehrwert, Effektivität und Arbeitserleichterung, können aber



Überraschungsbesuch einer Drohne



Auch die BIM-Planungsmethode war Thema der Veranstaltung.

Das Thema Digitalisierung beschäftigt uns heute mehr denn je. Es ist nichts Außergewöhnliches mehr, die Wohnung von einem Roboter saugen zu lassen, sich entspannt mit Siri oder Alexa zu unterhalten oder mit Amazon Business eine völlig neue Ära der

Interpretation von Datensicherheit vor, zeigte Chancen und Risiken neuer technischer Möglichkeiten auf und beleuchtete dabei besonders die Frage, wie diese Neuerungen genutzt, aber Daten optimal geschützt werden können.

durch ihre Größe und Unscheinbarkeit auch zu großen Sicherheitslücken werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.igb.katzschmann.de/events.html

Kurznachricht

Landesbetrieb und Ingenieurkammer im Dialog

Thema beim jährlichen Austauschgespräch zwischen Ingenieurkammer und LBB war auch am 24.08.2017 wieder die Beteiligung von freien Ingenieurbüros an öffentlichen Aufträgen.

Der Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Dr.-Ing. Horst Lenz, warb nochmals für die zahlreichen Planungsbüros im

Land, die freie Kapazitäten haben und durch unabhängige Planung und Bauüberwachung verlässliche Partner für Auftraggeber und Verbraucher seien.

Die Führungsspitzen von Landesbetrieb LBB und Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz mit Geschäftsführer Holger Basten (3. v. l.) und Kammerpräsident Dr. Horst Lenz (2. v. r.) bei ihrem jährlichen Fachgespräch.



Foto: LBB

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Löwenhofstraße 5, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Bianca Konrath, M. A., Martin Böhme (V. i. S. d. P.)
M. A., Anna Zellner, M.A.

Redaktionsschluss: 24.08.2017

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 11.09.2017 an konrath@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Fördermöglichkeiten der KfW

Kredite für Digitalisierung und Innovationen in KMU

Die KfW bietet seit dem 1.07.2017 mit dem „ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ die Möglichkeit, für Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben – und damit für die Implementierung der BIM-Methode in die Arbeitsprozesse von kleinen und mittelständischen Büros – zinsgünstige Kredite zu bekommen. Gefördert wird die Digitalisierung von Produkten, Produktionsprozessen und Verfahren – beispielsweise die Vernetzung der Produktionssysteme unter dem Stichwort Industrie 4.0. Auch Maßnahmen

zur Ausrichtung der Unternehmensstrategie bzw. Unternehmensorganisation auf die Digitalisierung können begleitet werden. Antragsberechtigt sind Freiberufler und gewerbliche Unternehmen, die länger als 2 Jahre am Markt sind.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kfw.de → **Unternehmen** → **Innovation** → **Förderprodukte** → **ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit**.



Ankündigung HWK-Kongress

Digitalisierung in Planung und Handwerk

Der jährliche Herbstkongress findet am 23. November 2017 in der Handwerkskammer Trier statt.

Programm

9:00 Uhr

Empfang und Eintreffen der Teilnehmer

9:30 Uhr

Grußwort

Axel Bettendorf

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Trier

Moderation

Eva Holdenried

Vorstandsmitglied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

9:45 Uhr

Keynote: Digitalisierung – nur eine technische Herausforderung?

Jens Bille

Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik an der Leibniz Universität Hannover

10:30 Uhr

Einführung von BIM in das kleine und mittlere Planungsbüro/Handwerksbetrieb bzw. Planungs- und Handwerksalltag

Dipl.-Ing. Torben Wadlinger

Graf + Partner Architekten, Frankenthal

11:30 Uhr

Kaffeepause

12:00 Uhr **Von der Planung auf die Baustelle**

Dipl.-Ing. (FH) Architekt Oliver Sommer, stereoraum Architekten GbR und **Marc Sander**, Zimmerei Holzwurm, Dorn-Dürkheim

13:00 Uhr

Mittagspause

Moderation

Dr.-Ing. Horst Lenz

Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

14:00 Uhr

Handwerk: 100 Prozent digital

Hermann Spanier, Geschäftsführer **Jeanette Spanier**, Gerüstbaumeisterin Spanier & Wiedemann, Longuich

15:00 Uhr

TGA-Ingenieur und Architekt bearbeiten ein Projekt in „Open BIM“

Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann IGB Katzschmann Ingenieurbüro für TGA

15:45 Uhr

Prozessdigitalisierung im Handwerk - Die richtigen Chancen nutzen

Dipl.-Des. Christoph Krause

Handwerkskammer Koblenz
Kompetenzzentrum Digitales Handwerk

16:30 Uhr

Ende der Veranstaltung

Änderungen vorbehalten.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vergibt 6 Fortbildungspunkte für die Veranstaltung. Das Programm und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ing-rlp.de → Kommunikation → Termine.

Tagungsort: Handwerkskammer Trier, Tagungszentrum des Berufsbildungs- und Technologiezentrums, Loebstr. 18, 54292 Trier

Tagungsgebühr: 90 Euro pro Teilnehmer (inkl. Pausenbewirtung und Getränke)

Anmeldung: per E-Mail an awagner@hwk-trier.de oder über www.hwk-trier.de



Neuwahlen

Vorstände der Fachgruppen

In den letzten Monaten haben die folgenden Fachgruppen der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ihre neuen Vorstände gewählt:

Fachgruppe 1 Geotechnik

Vorsitzender: Dr.-Ing. Rainer Hart

Stellv. Vorsitzender: Dipl.-Ing. (FH) Jens Schopphoven

Fachgruppe 2 Elektrotechnik

Vorsitzende: Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann

Stellv. Vorsitzender: Dipl.-Ing. (FH) Markus Schleimer

Fachgruppe 3 Hoch- und Industriebau

Vorsitzende: Dipl.-Ing. (FH) Ernst J. Storzum

Stellv. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Christian Vogel

Beisitzer: Dr.-Ing. Charalabos Nikolaidis, Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bär

Fachgruppe 4 Konstruktiver Ingenieurbau -Tragwerksplanung

Vorsitzende: Dipl.-Ing. (FH) Frank Hauptenthal

Stellv. Vorsitzender: Dr.-Ing. Uwe Angnes

Beisitzer: Dr.-Ing. Robert Kautsch, Dipl.-Ing. (FH) Robert Brunner, Dipl.-Ing. Heike Kiefer-Eisenräger, Dirk Adam

Fachgruppe 5 KFZ- und Maschinenwesen

Vorsitzende: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Miller

Stellv. Vorsitzender: PhD. Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Brösdorf

Beisitzer: Dipl.-Ing. Michael Fiebig

Fachgruppe 7 Technische Gebäudeausrüstung

Vorsitzende: Dipl.-Ing. (FH) Helmut Schneiders

Stellv. Vorsitzender: Dr.rer.pol.Dipl. Physiker Stefan Günter Zickgraf

Beisitzer: Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Ries, Dr.-Ing. Karl-Heinz Dahlem

Fachgruppe 9 Verkehrswesen

Vorsitzende: Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Scheuch

Stellv. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Stefan Wickert

Beisitzer: Dipl.-Ing. (FH) Katharina Häuser, Dipl.-Ing. (FH) Heinz Berres, Dipl.-Ing. (FH) Fredy Barth, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Pohle

Fachgruppe 10 Vermessungswesen

Vorsitzende: Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Schröder

Stellv. Vorsitzender: Dipl.-Ing. Martin Petry

Beisitzer: Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth

Fachgruppe 11 Wasser-Raum-Umwelt

Vorsitzende: Dipl.-Ing. Roland Weisz

Stellv. Vorsitzender: Dipl.-Ing. (FH) Horst Huhmann

Beisitzer: Dipl.-Ing. (FH) Hubert Bruch, Dipl.-Ing. Bernd Hartmann, Dr.-Ing. Thomas Siekmann, Dipl.-Ing. Heinrich Webler

Bei Fragen zu Ihren Fachgruppen, Anregungen oder Wünschen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle per E-Mail an info@ing-rlp.de.

Brücken verbinden

Schülerwettbewerb JUNIORING geht in die nächste Runde

Unter dem Motto „Brücken verbinden“ ging der diesjährige Schülerwettbewerb der Ingenieurkammer, unter der Schirmherrschaft der rheinland-pfälzischen Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig, zum Schuljahresbeginn 2017/2018 an den Start.

Die Intension des elften Wettbewerbs in Folge ist - wie in den vergangenen Jahren - die Förderung kreativen technischen Arbeitens und die Stärkung des Interesses am Ingenieurberuf. Der Wettbewerb richtet sich an Schülerinnen und Schüler aller Schularten und aller Altersgruppen. In diesem Jahr soll das Modell einer Fuß- und Radwegbrücke mit vorgegebenen Abmessungen und aus einfachen Materialien gebaut werden.

Die große Resonanz in den vergangenen Wettbewerbsjahren hat gezeigt, dass diese Aufgabe von Grundschulkindern genauso erfolgreich bewältigt werden kann wie von

Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen. Daher bitten wir Sie, in Ihrem Umkreis für den Schülerwettbewerb zu werben. Der Modellbau-Wettbewerb bringt viel Spaß, fördert technische Fähigkeiten und Teamwork sowie die Nachwuchsengeure von morgen.

Alle wichtigen Informationen, das Anmeldeformular sowie eine FAQ-Liste finden Sie im Internet unter www.bruecke.ingenieur.de. Dort können Sie auch den Flyer zum Wettbewerb als PDF-Datei herunterladen.

Gerne lassen wir Ihnen auch einige Flyer auf dem Postweg zukommen, die Sie an interessierte Schülerinnen und Schüler bzw. betreuende Lehrkräfte oder Eltern weitergeben können. Bei Interesse senden Sie uns einfach eine kurze E-Mail an info@ing-rlp.de. Anmeldeabschluss ist am 30. November 2017 – Abgabeschluss dann am 9. Februar 2018.

ing Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

JUNIORING Schülerwettbewerb

Brücken verbinden
Schülerwettbewerb 2017/2018 der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Bau einer Fuß- und Radwegbrücke

Bis zu 15 Gewinne je Alterskategorie:

1. Preis: 250 Euro (mit Teilnahme am Sonderwettbewerb in Berlin)
2. Preis: 150 Euro
3. Preis: 100 Euro

Jeder weitere Preis ist mit 50 Euro dotiert.

Anmeldeabschluss: 30. November 2017
Registrierung, Anmeldung, detaillierte Wettbewerbsbedingungen und FAQ: www.bruecke.ingenieur.de sowie auf der Website der Ingenieurkammer

Info: www.bruecke.ingenieur.de

www.bruecke.ingenieur.de

Fort- und Weiterbildung**Seminarprogramm September bis Oktober 2017**

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
18.09.2017, Koblenz	Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach der WU-Richtlinie – Alternative zu Abdichtungen?	WUKT-11-E01-KO
19.09.2017, Koblenz	Die neuen Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531 – 18535 als Ersatz für DIN 18195 T. 1-10	NNBA-19-E01-KO
21.09.2017, Mainz	Urheberrecht bei Ingenieur- und Planungsleistungen – Grundlagen, Ansprüche und Rechtsschutz	URIW-01-E01-MZ
12.10.2017, Mainz	Basiswissen für Brandschutzfachplaner/-innen	BWBF-01-E01-MZ
16.10.2017, Mainz	Die zehn häufigsten Schadens- und Haftungsfälle aus technischer und juristischer Sicht	HSHF-06-E01-MZ
17.10.2017, Koblenz, Mainz	Das neue Bauvertragsrecht für Architekten und Ingenieure – Kompaktseminar	IBVR-43-E01-KO IBVR-44-E01-MZ
27.10.2017, Mainz 28.10.2017, Koblenz	Intensivworkshop-Update iSFP Erstellung der neuen individuellen Sanierungsfahrpläne (iSFP) für Wohngebäude	ISFP-07-E01-MZ ISFP-08-E01-KO

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Mitglieder**Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!**

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im September Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Farah Taif Hadi M. Eng.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. (BA) Ronald Grings

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Weinand
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Beckel
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Wulf
Dipl.-Ing. (FH) Astrid Jablonski

60. Geburtstag

Dipl.-Wirtsch.-Ing., Dipl.-Ing. Karlheinz Böhler
Dipl.-Geologe Dr. Jörg Wildberger
Dipl.-Ing. Andreas Valentin

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. Lothar Bost
Alfons Kloos

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Wolf-Peter Blumenthal

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hermann Schmitt
Dipl.-Ing. Bernd Neumüller

78. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Horst Heinemann

79. Geburtstag

Dieter Neu
Hans Rabenstein

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Albert J. Rohles

81. Geburtstag

Ingenieur Richard Hüsch

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Burkhard Kowalk, Nastätten
Dipl.-Ing. (FH) Mohammad Ahmadi, Saarbrücken
Dipl.-Ing. (FH) Peter Justen, Ürzig
Dipl.-Ing. Horst Christmann, Ober-Olm

Verstorbene

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihre geschätzten Kollegen:

Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Kraft aus Elmstein
Dipl.-Ing. Johannes Pasel aus Mainz

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren den Verstorbenen in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit ein ehrendes Andenken.